

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 18

Jahrgang 2019

1. Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis

1. **Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für Grundstücke an den Straßen Geistmarkt, Steintor, Kleiner Wall, Kurze Straße und Martinikirchgang (Erhaltungssatzung) vom 25.09.2019**
2. **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019**

**1. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für Grundstücke an den Straßen Geistmarkt, Steintor, Kleiner Wall, Kurze Straße und Martinikirchgang (Erhaltungssatzung) vom 25.09.2019**

Aufgrund § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 24.09.2019 die folgende Erhaltungssatzung als Satzung beschlossen:

## § 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke
- Geistmarkt 1, 3 bis 17 (jeweils teilweise), 18 bis 23, 24 (teilweise), 25, 26 (teilweise), 26a und 27 bis 33
  - Steintor 3 und 5
  - Kleiner Wall 2
  - Kurze Straße 6 und 8
  - Martinikirchgang 2

sowie die von ihnen eingerahmten Flächen und Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen *Geistmarkt, Steintor, Kleiner Wall, Kurze Straße, Martinikirchgang* und *Hinter dem Mühlenberg*.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist zusätzlich durch zeichnerische Darstellung im Anlageplan (Karte mit räumlichem Geltungsbereich) kenntlich gemacht.

(2) Der Anlageplan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen

a) der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung

b) die Errichtung

von baulichen Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung ist auch für nach der Landesbauordnung NRW genehmigungsfreie oder sonstige nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben erforderlich.

Änderungen baulicher Anlagen betreffen auch Veränderungen an den von dem vor dem Grundstück liegenden Straßenraum einsehbaren Fassaden, z.B. Fenstergliederungen, Türen, Materialien oder Farben.

(2) Änderungen im Innenbereich der Gebäude ohne Außenwirkung sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

(3) Die erforderliche Genehmigung kann im Falle des Abs. 1 a) (Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Im Falle des Abs. 1 b) (Errichtung) kann die Genehmigung versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 213 Baugesetzbuch.

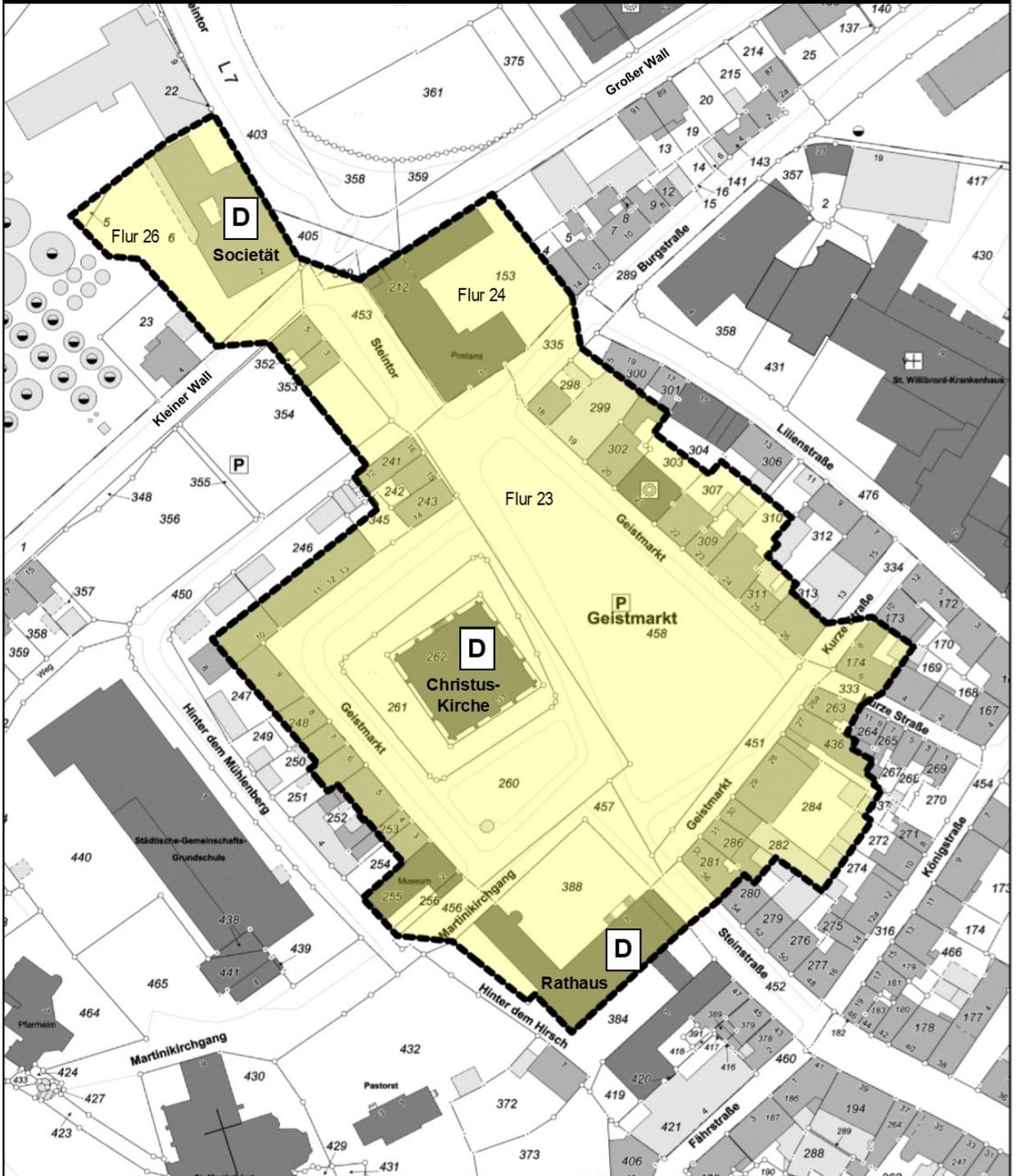
## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für Grundstücke an den Straßen Geistmarkt, Steintor, Kleiner Wall, Kurze Straße und Martinikirchgang (Erhaltungssatzung)

hier: Anlageplan „Räumlicher Geltungsbereich“



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches



Eingetragenes Baudenkmal



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für Grundstücke an den Straßen Geistmarkt, Steintor, Kleiner Wall, Kurze Straße und Martinikirchgang (Erhaltungssatzung) vom 25.09.2019 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 25.09.2019  
Der Bürgermeister

gez. Peter Hinze

## **2. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 25.09.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung vom 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein **im Satzungstext bezeichnet als Stadt** betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Emmerich am Rhein

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
  3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/ Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien in stationären Sammelcontainern

5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Schadstoffmobile.
9. Entgegennahme und Befördern von Strauch- und Baumschnitt.
10. Entgegennahme von Bauschutt in Kleinmengen.
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, sowie durch auf öffentlichen Flächen aufgestellten Sammelcontainern und der Sperrgutannahmestelle auf dem Gelände der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer bzw. Glaskörbe) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an der Sperrgutannahmestelle)

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 bezeichneten Liste zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-Besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushalten und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer der Stadt Emmerich am Rhein vom 31.01.2007 geregelt.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

- Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit
- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Emmerich am Rhein an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
  - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung)

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und in wie weit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

Die Ausnahme kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell /gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Ausnahme kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Besitzer von kompostierbaren Grünabfällen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 befreit, wenn sie die vollständige Eigenkompostierung nachweislich betreiben. Der freiwillige Bezug eines braunen Abfallbehältnisses ist dennoch möglich.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom 04.12.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Grüne und graue Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l,
  - b) Braune und graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit der Gefäßgröße 240 l,
  - c) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 240 l, und 1.100 l, sowie besonders gekennzeichnete Abfallsäcke mit einem Inhalt von 70 l,
  - d) Depotcontainer für Alttextilien
  - e) Gelbe und graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel (oder gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l,
  - f) grüne Sammelkörbe mit einem Volumen von 60 l sowie 240 l Behälter mit Einwurfschacht für Weiß-, Braun- und Buntglas.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält:
  - a) mindestens einen grünen, bzw. grauen-240 Liter-Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel für Altpapier,
  - b) mindestens einen braunen oder grauen-240 Liter- Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle
  - c) mindestens einen grauen-240 Liter- Abfallbehälter für Restmüll,
  - d) einen gelben Abfallbehälter (oder gelbe Abfallsäcke) für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen
  - e) drei grüne Körbe für Weiß-, Braun- und Buntglas.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 40 Litern pro Person für jeweils 2 Wochen vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche, mindestens jedoch ein 240-Liter-Gefäß.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 40 Litern für jeweils 2 Woche zur Verfügung gestellt, mindestens jedoch eine Pflichtrestmülltonne (240 Liter), entspricht 6 EWG.  
Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Emmerich Rhein legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

- a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen je Platz 1 EWG

- |  |             |         |
|--|-------------|---------|
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | je 3 Besch. | 1 EWG   |
| c) Schulen, Kindergärten   | je 15 Kind. | 1 EWG   |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben  | je Besch.   | 4 EWG   |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen  | je Besch.   | 2 EWG   |
| f) Beherbergungsbetriebe   | je 4 Betten | 1 EWG   |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel  | je Besch.   | 2 EWG   |
| h) sonstige Einzel- und Großhandel   | Je Besch.   | 0,5 EWG |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe   | je 3 Besch. | 1 EWG   |
- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen bzw. eines zweiten Behälters zu dulden
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Papiergefäße oder Gefäße für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungs-gemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße sowie die Gefäße für Verpackungen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Behälter ersetzt.

## § 12

### Identifikations- und Verwiegesystem

- (1) Die Stadt setzt ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b) und c) mit einem kodierten Speicherchip versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei Leerung erfasst.

Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichts).

Liegt das bei der Wiegung festgestellte Gewicht des Abfalls bei 240-Liter-Behältern unter 5 Kilogramm und bei 1.100-Liter-Behältern unter 50 Kilogramm wird eine Pauschalgebühr erhoben. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

### **§ 13**

#### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten an den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen am Bürgersteig- bzw. Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so aufzustellen, dass Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße gebracht werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) An den Abfuhrtagen haben die Abfallbehältnisse sowie Sperrgut und Haushaltskältegeräte ab 6.00 Uhr zur Entleerung / Abfuhr bereit zu stehen. Abweichungen von den regelmäßigen Abfahrzeiten werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Verunreinigungen, die beim Aufstellen der Abfallbehältnisse entstehen, haben der Grundstückseigentümer bzw. seine Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen, die ein Befahren der ansonsten von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen unmöglich machen, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter zur nächstmöglichen von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße des Abfuhrbezirkes zu bringen. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit notwendig, kann die Stadt einen anderen Bereitstellungsplatz oder Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen.
- (5) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Der Eigentümer hat die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie für Sammelfahrzeuge befahrbar ist.

### **§ 14**

#### **Abfuhrbezirke**

Zur Durchführung der Abfallentsorgung ist das Stadtgebiet in Abfuhrbezirke unterteilt. Die straßenmäßige Einteilung der Bezirke ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 15 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen werden die Abfallbehälter – Restabfall / Bioabfall – mit einem von dem beauftragten Dritten bestellten Behälterschloss gegen vorherige Erstattung der Kosten ausgerüstet. Das Behälterschloss geht in das Eigentum des Dritten über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer / -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die grünen Glaskörbe einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen grünen Glaskörben zur Abholung bereitzustellen,
  2. Altpapier ist in den grünen bzw. grauen Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen;
  3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
  4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter oder gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter oder gelben Sack zur Abholung bereitzustellen;
  5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;
  6. der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten: bei 240 l Abfallbehältern 100 kg, 1.100 l-Abfallbehältern 500 kg.

- (8) Für die Reinigung der Abfallbehälter ist der Anschlusspflichtige verantwortlich.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt Emmerich am Rhein gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe rechtzeitig bekannt.

## **§ 16**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Abfallgemeinschaft für mehrere benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Abfallgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
  - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
  - b) für die von der Abfallgemeinschaft benutzten Behälter als Gebührensschuldner und Zahlungsbevollmächtigter gegenüber der Stadt nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung verantwortlich zu sein.Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfall-entsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung der Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Abfallgemeinschaft aufzulösen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend für Abfallgemeinschaften.

## **§ 17**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die auf dem Grundstück des Abfallerzeugers bzw. -besitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
3. Der gelbe Abfallbehälter (oder gelbe Sack) wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert oder abgeholt.
4. Die Glaskörbe werden im 8-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

## **§ 18**

### **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom Sperrmüll (größere Geräte), nach Anmeldung gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Emmerich am Rhein zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholung für sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (3) Das Sperrgut und die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes entstehen, sind von demjenigen, der das Sperrgut bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Sperrgut, das im Wesentlichen oder ganz aus Eisen ist z. B. Fahrräder ausgenommen Kfz-Teile (Eisenschrott), wird im Rahmen der Sperrgutabfuhr gesondert abgeholt. Dazu ist es sichtbar, örtlich abgegrenzt zum übrigen Sperrgut an den Sperrmüllterminen bereitzustellen.

### **§ 19 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft nach § 9 oder ergibt sich ein Wechsel in der Abfallgemeinschaft, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Verantwortliche verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ihnen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Emmerich am Rhein ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 21**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 22**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 23 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emmerich am Rhein erhoben.

### **§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 25 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 26 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft**

1. Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmte, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 15 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 15 Abs. 2 , Abs. 4 bis 9 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs. 2 i.V. m. § 22 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

- g) Abfälle neben die Abfallbehälter stellt oder legt
- h) schadstoffhaltige Abfälle und Altmedikamente nicht getrennt hält und nicht an den angegebenen Sammelstellen anliefert,
- i) die auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten oder angebrachten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt,
- j) der Stadt nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
- k) den Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt,
- l) unbefugt die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emmerich benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997 in der Fassung vom 19.12.18 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 25.09.2019

Peter Hinze  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein  
(§ 3 Abs. 1 )**

**Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle**

<b>Abfall-Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 09	Kalkschlammabfälle
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten

04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

- 07 03 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 03 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen  
 07 03 99 Abfälle a. n. g.  
 07 04 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 04 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 04 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 04 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 07 04 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 07 04 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 04 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 04 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen  
 07 04 13\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 07 04 99 Abfälle a. n. g.  
 07 05 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 05 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 05 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 05 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 07 05 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 07 05 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 05 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 05 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen  
 07 05 13\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen  
 07 06 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 06 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 06 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 06 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 07 06 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 06 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 06 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen  
 07 07 01\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 07 03\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 07 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 07 07 07\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 07 07 08\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 07 07 09\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 07 10\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 07 07 11\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen  
 07 07 99 Abfälle a. n. g.

- 08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 13\* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15\* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17\* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19\* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21\* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12\* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14\* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16\* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17\* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 19\* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 09\* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 11\* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13\* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 04 15\* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17\* Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 08 05 01\* Isocyanatabfälle
- 09 01 01\* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02\* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03\* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 04 01\* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 02\* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 03\* Calciumarsenat
- 10 04 04\* Filterstaub
- 10 04 05\* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03\* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03\* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08\* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 10\* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen

10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme

- 11 01 09\* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11\* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
- 11 01 13\* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 11 01 15\* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 98\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 02\* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
- 11 02 05\* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 11 02 07\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 01\* cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02\* andere Abfälle
- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche
- 11 05 03\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 11 05 04\* gebrauchte Flussmittel
- 11 05 99 Abfälle a. n. g.
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
- 12 01 06\* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 07\* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 08\* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 09\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 10\* synthetische Bearbeitungsöle
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 14\* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 18\* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19\* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20\* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 03 01\* wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02\* Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 01 01\* Hydrauliköle, die PCB enthalten
- 13 01 04\* chlorierte Emulsionen
- 13 01 05\* nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09\* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10\* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11\* synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12\* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13\* andere Hydrauliköle
- 13 02 04\* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

- 13 02 07\* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08\* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 03 01\* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06\* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07\* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 13 03 08\* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09\* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10\* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 01\* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02\* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03\* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 02\* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 06\* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07\* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 01\* Heizöl und Diesel
- 13 07 02\* Benzin
- 13 07 03\* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 01\* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02\* andere Emulsionen
- 13 08 99\* Abfälle a. n. g.
- 14 06 01\* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
- 14 06 02\* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03\* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 04\* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 06 05\* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 16 01 08\* quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09\* Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10\* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
- 16 01 13\* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14\* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 21\* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 09\* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 11\* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 03 03\* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05\* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
- 16 04 01\* Munition
- 16 04 02\* Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03\* andere Explosivabfälle
- 16 05 04\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06\* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07\* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

- 16 05 08\* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
- 16 06 01\* Bleibatterien
- 16 06 02\* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03\* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06\* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 16 07 08\* ölhaltige Abfälle
- 16 07 09\* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
- 16 08 02\* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05\* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06\* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07\* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 09 01\* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02\* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03\* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04\* oxidierende Stoffe a. n. g.
- 16 10 01\* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03\* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
- 16 11 01\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 08\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 10\* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 02\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
- 18 02 05\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 01 05\* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06\* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10\* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung

- 19 01 13\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15\* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17\* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05\* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07\* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08\* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09\* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11\* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.
- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02\* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03\* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.
- 19 07 02\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 07\* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 08\* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
- 19 08 11\* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 13\* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 10 01 Eisen und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 10 03\* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 05\* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 11 01\* gebrauchte Filtertone

19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 03 04	Fäkalschlamm

## Anlage 2 zu § 4 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

1. Feste Abfälle  
wie z.B. Altmedikamente, Autobatterien, Düngemittel, Fette, Haushaltsreiniger, Kitte, Kleinbatterien, Kosmetika, Leuchtstofflampen, Ölfiler, Putzlappen, Quecksilberdampflampen, Spachtel, Spraydosen, Streusalz, verunreinigte Leergebinde, Wachse
  
2. Farben und Lacke
  
3. Flüssige Abfälle in Gebinden  
wie z.B. Abbeizmittel, Ablaugemittel, Autopflegemittel, Desinfektionsmittel, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Kaltreiniger, Kleber, Lösemittel, Nitroverdünnung, Pinselreiniger, Rostumwandler, Unterbodenschutz, Waschbenzin
  
4. Altöl
  
5. Säuren  
wie z.B. Salzsäure, Schwefelsäure
  
6. Laugen  
wie z.B. Kalilauge, Natronlauge
  
7. Gifte  
wie z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel

**Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung, Abfuhrbezirke**

<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>	<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>
Abergsweg	4	Am Vogelsang	10
Abteistraße	4	Am Wasserwerk	5
Ackerweg	6	Amalienstraße	1
Adolf-Tibus-Straße	2	Amselweg	3
Agnetenstraße	7	An der Fulkskuhle	8
Ahornweg	1	An der Laak	3
Ahrweg	5	An der Landwehr	10
Akazienweg	1	An der Schleuse	5
Albert-Einstein-Straße	6	Arndtstraße	8
Aldegundiskirchplatz	2	Arnheimerstraße 30	7
Alexander-Tenhaeff-Str.	8	Arnheimerstraße ab 7 + ab 38	6
Alex-Kerkhof-Straße	4	Asseltscher Weg	5
Alex-Maier-Straße	4	Asternweg	5
Alte Reeser Landstraße	5	Auf dem Eyland (außer Nr.180=9)	3
Alte s' Heerenbergerstr.	8	Auf dem Eyland Nr. 180	9
Alter Beeker Weg	4	Auf dem Hügel	1
Alter Markt	7	Auf dem Hundshövel	3
Altrheinweg	5	Auf dem Spilling	6
Am Beyenkamp	6	Auf der Heide	3
Am Broinsken	3	Autobahngrenzübergang	1
Am Busch Nr. 16-59	3	Auweg	10
Am Camp	5	Bahnhofstraße	7
Am Dudel	4	Bahnweg	10
Am Englischen Hügel	4	Balthasarweg	5
Am Fiskalischen Hafen	2	Bärensackerweg	5
Am Flachsacker	6	Bataverstraße	1
Am Fürstenhof	10	Baumannstraße	10
Am Hafenkopf	7	Baustedter Kamp	5
Am Halben Mond	7	Baustraße	7
Am Hasenberg	6	Beekerstraße	4
Am Hövel	3	Beiersdorfstraße	6
Am Kiefernbusch	3	Berfeldweg	2
Am Klosterberg	8	Bergerweg	10
Am Kornfeld	3	Bergstraße	9
Am Leegmeer	6	Berliner Straße	6
Am Löwentor 1-3 + 11	8	Bernd-Terhorst-Weg	3
Am Löwentor 2 + 7	6	Bernhard-Wemmer-Straße	4
Am Löwentor 8,9,10	7	Binsberger Weg	9
Am Luebhof	1	Binsenweg	5
Am Moddeich	9	Birkenallee	4
Am Müssenberg	8	Blackweg	10
Am Neuen Friedhof	1	Blinder Weg	7
Am Plagweg	4	Blouswardt	10
Am Portenhövel	1	Blücherstraße	2
Am Stadion bis Hsnr.11	2	Blumenweg	5
Am Stadion Nr.18 + 20	8	Bollwerk	5
Am Stadtgarten	8	Borgheeser Weg 2-22	2
Am Steeg	5	Borgheeser Weg ab Bahn (ab 21 bzw. 26)	3
Am Steenskamp	3	Borussiastraße	8
Am Tabakfeld	1	Bottenkuhl	4

<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>	<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>
Brahmberg	4	Eichenallee	3
Bredenbachstraße	8	Eikelnberger Weg	1
Bremerweg 1-17, bzw. bis 16 + 83	2	Elisabeth-Reintjes-Straße	8
Bremerweg nördl. der Bahn (ab 19 bzw. 20)	8	Elisabethstraße	1
Brillackweg	10	Elsepaßweg 111 - 152	4
Brink	7	Elsepaßweg bis Hausnr. 80	3
Broichstraße	10	Eltener Feld	4
Bruchweg	3	Eltener Markt	9
Brunnenweg	4	Eltener Str. 150 - 532	3
Buchenweg	1	Eltener Str. 2-64	2
Budberger Straße	5	Eltener Str. 600 - 632	4
Bürgermeister-Zeck-Str.	9	Emanuel von Ketteler-Str.	9
Burgstraße	7	Emmericher Straße	4
Buschweg	4	Ertfstraße	5
Chamaverstraße	1	Essener Straße	7
Chemnitzer Straße	6	Europastraße	9
Christoffelstraße	2	Fackeldeystraße	9
Christoffeltor	2	Fährstraße	7
Clemens-August-Straße	3	Fasanenweg	3
Dachsweg	6	Feldackerweg	5
Dahlienweg	10	Feldhausener Weg	9
Dammweg	10	Feldstraße	1
Das Krusensträßchen	10	Felix-Lensing-Str.	3
De Bill	4	Fichtenweg	3
De Dweel	4	Fiffertweg	5
Dechant-Hendricks-Str.	10	Finkenweg	3
Dechant-Sprünken-Str.	6	Fischerort 1-17	7
Dederichstraße	8	Fischerort 4-8	2
Deichstraße	5	Flassertweg	5
Der Steile Weg	4	Flurstraße	3
Diepe Kuhweg 2 - 37	1	Fortunastraße	9
Diepe Kuhweg 39 bis Ende	5	Frankenstraße 1- 77 + 2-64	1
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	9	Frankenstraße 66-122 + 79-121	3
Dinslakener Straße	6	Franziskanerplatz	4
Dorfstraße	5	Franz-Wolters-Platz	2
Dornicker Straße	5	Freiheit	4
Dr.-Johannes-Alff-Straße	2	Fresienweg	10
Dr.-Robbers-Str.	9	Friedensstraße	1
Dr.-van Heek-Str.	1	Fuchsweg	4
Dreikönige	5	Fuldaweg	10
Dresdener Straße	6	Gaemsgasse	2
Drosselweg	3	Gartenstraße	1
Drususallee	4	Gasthausdurchgang	7
Duirlinger Straße	5	Gasthausstraße	7
Duisburger Straße	7	Geistmarkt	7
Dürkolfstraße	5	Georg-Elsner-Straße	3
Düsseldorfer Str.	6	Georg-Kraushaar-Straße	6
Duvendahlstraße	8	Georgstraße	3
D'Wahlacker	10	Gerbergasse 2 / Ecke Wassertor	7
Ebertstraße	8	Gerhard-Cremer-Straße	1
Eduard - Künneke-Str.	8	Gerhard-Storm-Straße	8
Eibenweg	3	Germaniastraße	2

<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>	<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>
Ginsterweg	5	Hermann-Hilgers-Straße	10
Gladiolenweg	5	Hetterstraße	10
Gnadalweg	3	Heuweg	3
Goebelstraße	8	Hielskat	3
Goethestraße	6	Hindenburgallee	4
Goldsteede	7	Hinter dem Engel	7
Görresstraße	8	Hinter dem Hirsch	7
Gorenweg	10	Hinter dem Kapaunenberg	1
Grabenstraße	8	Hinter dem Mühlenberg	7
Graf-Wichmann-Allee	4	Hinter dem Schinken	2
Grenzweg	5	Hinter der Alten Kirche	7
Groendahlscher Weg ab 130	5	Hinter der Neustadt	4
Groendahlscher Weg bis 128	6	Hohe Heide	4
Groenlandstraße	4	Hohe Sorge	1
Grollischer Weg	7	Hohenzollernstraße	7
Grondstein	9	Hoher Weg	3
Großer Löwe	7	Holländerdeich	10
Großer Wall	7	Holunderweg	1
Großfeldweg	10	Hottomannsdeich	2
Grüne Straße	10	Hövels Weiden	3
Gustav-Heinemann-Straße	9	Hoyneckallee	4
Gutenbergstraße	2	Hubert-Fink-Str.	8
Haagsche Straße	9	Hubertusstraße	5
Hackensteede	7	Hueskampstraße	10
Hafenstraße	2	Hühnerstraße	7
Haferlandweg	5	Hüthumer Straße	3
Hagenackerweg	5	Hüthumer Straße 176, Schließchen Borghees, Reithalle	4
Hahnenkamp	6	Illisweg	4
Hamaland	4	Im Duvendahl	5
Hansastraße 2-24, 1-9 (Gerhard-Storm bis Bredenbach)	8	Im Euwer	2
Hansastraße 19-21 + 48-56	6	Im Gängsken	8
Hansastraße 26-38 (Bredenbach bis Speelberger)	1	Im Grunewald	1
Hasenpad	5	Im Haag	9
Hassentweg	4	Im Kirchkamp	10
Hauberg	9	Im Mühlenfeld	4
Hauptstraße	5	Im Polderbusch	2
Haus-Wenge-Weg	5	Im Veen	5
Hegackerstraße	9	Immenhorstweg	5
Hegiusstraße	1	In de Stuwdos	6
Heidacker	3	In den Seisen	3
Heideweg	2	In der Laar	3
Heidkant	4	In der Lookert	9
Heidpool	4	Industriestraße	2
Heinrich-Bienen-Str.	10	Ingenkampstr.(zwischen Bahn und E-Werk)	9
Heinrich-Bonnes-Weg	5	Ingenkampstraße	3
Heinrich-Butzfeld-Straße	10	Irisweg	10
Heinrich-Lübke-Str.	8	Irmgardisstraße	4
Hekerenfelder Weg	8	Jägerweg	5
Helenenbusch	1	Jahnstraße	10
Helenenweg	1	Jakob-Düffel-Straße	8
Helene-Weber-Straße	2	Jakob-Troost-Straße	6
Hendrikstraße	2	Jan-de-Beyer-Straße	5

<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>	<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>
Jan-van-der-Heyden-Straße	5	Kurfürstenstraße	1
Jan-van-Goyen-Straße	5	Kurt-Schumacher-Straße	8
Johanna-Sebus-Straße	6	Kurze Straße	7
Johann-Awater-Straße	10	Laarfeldweg	3
Johann-Roelevink-Weg	4	Laarscher Weg	3
Johannes-Bours-Straße	9	Landdrost-Blaauboer-Straße	9
Johannes-Derksen-Weg	6	Lange Straße	5
Johannesstraße	10	Langgattweg	9
Josefsweg	5	Laubenweg	4
Jupiterstraße	5	Leege Weide	3
Jurgensstraße	2	Leegmeerweg	6
Kalflakweg	5	Lehmweg	5
Kämpchenstraße	3	Leipziger Straße	6
Kampshofstraße	5	Leni-Braunmüller-Str.	1
Kampstraße	9	Lenneweg	10
Kaninchenfang	3	Liemersweg	4
Kapellenberger Weg	5	Lilienstraße	7
Kapitelsweg	6	Lindenallee	4
Kardinal-von-Galen-Straße	9	Lindhorstweg	4
Karl-Arnold-Straße	8	Lippestraße	10
Karl-Modic-Straße	8	Lise-Meitner-Straße	6
Karolingerstraße	1	Lobither Straße	9
Kasparweg	5	Löttweg	5
Kaßstraße	2	Lohmannhof	7
Kastanienweg	1	Löwenberger Hof	7
Kattegat	4	Löwenberger Straße 2 - 12, 1 - 7	6
Kattegatweg	4	Löwenbergerstraße 14- Ende, 15 - Ende	7
Kerstenstraße	10	Luchsweg	6
Kesselderweg	4	Luisenstraße	1
Kettelerstraße	3	Luisentaler Weg	5
Kiebitzsee	9	Luitgardisstraße	4
King´s-Lynn-Straße	2	Machutusweg	4
Kirchstraße	2	Mailandstraße	4
Kirklandstraße	3	Mainweg	5
Kleiner Löwe	2	Marderweg	6
Kleiner Wall	7	Maria-Sophia-Straße	4
Klever Straße	2	Marie-Curie-Straße	6
Kleysche Straße	9	Marienweg	5
Kleysche Straße 2, 4, 16	3	Martinikirchgang	7
Klinkerweg	5	Martinusstraße	4
Klosterstraße	9	Matthäus-Merian-Straße	5
Kolpingstraße	9	Max-Planck-Straße	6
Königstraße	7	Mehracker	1
Konrad-Adenauer-Straße	8	Meisenweg	3
Koppelweg	3	Melchiorweg	5
Kordewerksweg	5	Melkweg	5
Kornfeldstraße	3	Mennonitenstraße	7
Korschener Weg	6	Merowingerstraße	8
Krantor	7	Mettmeerweg	10
Kuckucksdahl	4	Meyerstede	3
Kulftstraße	5	Minervastraße	6
Kupferstraße	5	Mittelstraße	3

<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>	<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>
Mölleweg	10	Prinz-Claus-Straße	9
Mondweg	6	Probstei	4
Moritz-von-Nassau-Straße	3	Raiffeisenplatz	2
Moselstraße	10	Raiffeisenstraße	10
Mühlenweg	1	Rastenburger Weg	6
Mülheimer Straße	7	Ravensackerweg	5
Nachtigallenweg	4	Reckumer Straße	3
Nelkenstraße	10	Reekscher Weg	6
Netterdensche Straße 1-140	6	Reeser Straße 1-118	7
Netterdensche Straße 201-Ende	5	Reeser Straße ab Kippe	10
Neuer Steinweg	2	Regenbogengasse	4
Neumarkt	2	Regenittstraße	10
Neustadt	9	Rheincenter-Passage	2
Nierenberger Hof 1,3,5	6	Rheingoldstraße	8
Nierenberger Hof 2,4,7,9,	7	Rheinpromenade	7
Nierenberger Straße	7	Rheinstraße	5
Niersweg	5	Richardisweg	4
Nikolaus-Ehlen-Weg	9	Rietbroek	4
Nikolaus-Groß-Platz	2	Riethsteege	10
Nollenburger Weg	2	Robert-Koch-Straße	6
Nonnenplatz	7	Römerstraße	1
Norbert-Giltjes-Straße	8	Rosenstraße	10
Nordstraße	10	Rotterdammer Straße	7
Normannstraße	1	Rudolf-Diesel-Straße	6
Obere Laak	3	Rudolf-W.-Stahr-Straße	8
Oelstraße	7	Ruhrstraße	10
Offenbergallee	10	Runde Straße	9
Op de Höh	5	Sandbahn	8
Oppenhof	4	Sandstraße	4
Ossenbruch	6	Schafsweg	6
Osterholtweg	5	Schillerstraße	8
Ostermayerstraße	3	Schmidtstraße	9
Osterweg	6	Schulstraße	2
Ostwall	2	Schützenstraße 1-48	1
Paaltjessteege	2	Schützenstraße ab 50	6
Parkring	2	Schwarzer Weg	5
Pastor-Breuer-Straße	1	Schwarzer Weg	10
Pastor-Jansen-Straße	9	Schwester-Bertranda-Straße	10
Pastor-Woltering-Weg	4	Seminarstraße	9
Patersteege	2	Seufzerallee	8
Pater-Sträter-Weg	9	Seylerweg	5
Paul-Lincke-Straße	9	s'Heerenberger Straße 1-48a + 43	2
Paul-Maria-van-Aaken-Straße	8	s'Heerenberger Straße 201-400	4
Pesthof	7	s'Heerenberger Straße 58+47 bis 176	8
Pfarrer-Otto-Reinhardt-Straße	4	Siedlungsstraße	8
Pinnhuck	5	Siegstraße	5
Pionierstraße	5	Silutestraße	3
Plagweg	4	Sonderwykstraße	4
Platanenweg	1	Sonnenweg	6
Ponyweg	5	Speelberger Grenzweg	1
Praestsches Feld	10	Speelberger Straße 1-240	1
Prälat-de-Waal-Straße	7	Speelberger Straße ab Nr. 231 - 501	5

<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>	<b>Straße</b>	<b>Abfuhrbezirk</b>
Spillingscher Weg	6	Waldweg	3
Sprickmann-Kerkerinck-Straße	8	Wallacherhofweg	10
Spyker Weg	9	Wallstraße	7
St.-Antonius--Straße 1-21, 2-18,	5	Walter-Hövelmann-Straße	4
St.-Antonius--Straße ab 20 u. ab 23	10	Wardstraße (Emmerich Yachtclub)	9
St.-Michael-Straße	8	Wassenbergstraße	6
Stadtweide	5	Wasserstraße (9-Ende, 2-Ende)	4
Steinackerweg	5	Wasserstraße 1 - 7	9
Steinofenweg	6	Wassertor	7
Steinstraße	7	Wehler Königsweg	9
Steintor	7	Weidenstraße	3
Steinward	9	Weiherweg	9
Sternstraße	6	Welle	9
Stettiner Straße	3	Werftstraße	2
Stichweg	4	Werner-Heisenberg-Straße	6
Stiftsweg	4	Werraweg	10
Stockmanns Kamp	9	Weseler Straße	8
Stokkumer Straße	4	Wesendonkstraße	6
Straatmannshof	3	Westhoovenstraße	2
Streuffstraße	9	Wiesenstraße	10
Sulenstraße	10	Wildweg	4
Sweder-Hopp-Straße	1	Wilhelmstraße	9
Tackenweide	6	Wilkenshofweg	5
Tannenweg	3	Willibrordstraße	7
Tempelstraße	2	Willikensoord	7
Theodor-Heuss-Straße	8	Windmühlenweg	2
Thomasgasse	10	Wollenweberstraße	2
Tichelkamp	4	Zassentrik	4
Tillmannsteege	2	Zeisigweg	3
Tulpenstraße	10	Zevenaarer Straße	9
Ubierstraße	1	Ziegeleiweg	6
Uferhofstraße	9	Zisternenweg	9
Ulmenweg	1	Zum Beerenboom	6
Unter den Eichen	2	Zum Frauenmaad	5
Uranusstraße	5	Zum Laarschen Weg	3
van-den-Bergh-Straße	2	Zum Schafsweg	6
van-der-Renne-Allee	4	Zum Waldkreuz	4
van-Eyck-Straße	6	Zur Ladestraße	7
van-Gülpen-Straße 2-14/5-19	8	Zur Wildwiese	5
van-Gülpen-Straße ab16- Ende, ab 21-Ende	3	Zütpheener Straße	8
van-Onna-Weg	7		
Verbindungsstraße	5		
Verborgstraße	3		
Viergartenstraße	9		
Vogelfleckstraße	5		
von-Bodelschwingh-Straße	4		
von-der-Recke-Straße	10		
von-Gimborn-Straße	7		
von-Lochner-Straße	9		
Von-Stauffenberg-Straße	3		
Voorthuysen	4		
Vorwerk	5		